



# Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V (DGVB)

Fair. Konsequenz. Erfolgreich.

Mitglied der Union Internationale des  
Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires  
(UIHJ)

und der Union Européenne des Huissiers  
des Justice (UEHJ)

Mitglied im dbb beamtenbund und  
tarifunion

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz

Referat RA 4

z.Hd. Frau Perdita Kröger

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

**Post: Kaiser-Friedrich-Str. 103a, 10585 Berlin**

Webseite: [www.dgvb.de](http://www.dgvb.de) / E-Mail: [bundesevordstand@dgvb.de](mailto:bundesevordstand@dgvb.de)

Bundesevorsitzender

Matthias Boek

Tel.: 030 34781350

Mobil: 0171 7883918

[bundesevorsitzender@dgvb.de](mailto:bundesevorsitzender@dgvb.de)

stellv. Bundesevorsitzender

Thomas Hannß

Mobil: 0157 51459173

[stvbundesevorsitzender@dgvb.de](mailto:stvbundesevorsitzender@dgvb.de)

stellv. Bundesevorsitzende

Kathleen Paul

Mobil: 0175 1280151

[bundesevordstand@dgvb.de](mailto:bundesevordstand@dgvb.de)

stellv. Bundesevorsitzender

Torsten Weber

Mobil: 0177 6014123

[bundesevordstand@dgvb.de](mailto:bundesevordstand@dgvb.de)

Berlin, den 30. Juli 2025

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Sehr geehrte Frau Kröger,

der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Sie greifen damit eine Gesetzesinitiative aus der vorherigen Legislaturperiode (BT-Drs. 20/11310) wieder auf. Dies begrüßen wir ausdrücklich, da gerade bei der Digitalisierung der Justiz und insbesondere des Zwangsvollstreckungsverfahrens noch enormer Nachholbedarf besteht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich insofern auf die Stellungnahme des DGVB zu obigem Gesetzentwurf vom 03.10.2023 sowie unsere Stellungnahme vom 29.08.2024 anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25.09.2024.

Ergänzend dazu möchten wir folgendes vortragen:

### **Zu § 752a ZPO-E**

Diese Regelung greift im Wesentlichen die bisher geltende Regelung des § 753a ZPO auf. Die Ausweitung auf das Verfahren zum Erlass des Haftbefehls wird aus praktischer Sicht begrüßt.

Positiv ist zu bemerken, dass gegenüber der bisherigen Rechtslage in Absatz 2 die Form der Abgabe der Versicherung konkretisiert wird.

### Zu § 752b ZPO-E

Die Verpflichtung von Inkassounternehmen zur Übermittlung elektronischer Dokumente in der Zwangsvollstreckung war überfällig. Zum einen sind Inkassodienstleister eine der größten Gruppen bei der Erteilung von Zwangsvollstreckungsaufträgen. Der Digitalisierungsprozess kann daher nur effizient gestaltet werden, wenn auch Inkassounternehmen zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind.

### Zu § 753 Abs. 3 S. 2 ZPO-E

Die Neuerungen werden dem Bedürfnis der Praxis gerecht, eingereichte Dokumente besser weiterverarbeiten zu können.

### Zu § 753 Abs. 4 und 6 ZPO-E

**Die hier getroffene Regelung zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten durch den Gerichtsvollzieher greift eindeutig zu kurz.** Ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf Teil B, Besonderer Teil, Seite 45 enthält die Vorschrift keine Verpflichtung der genannten Personen zur Eröffnung der entsprechenden elektronischen Postfächer zum Empfang der Dokumente. Auch aufgrund der systematischen Stellung der Vorschrift findet Abs. 6 keine Anwendung auf Zustellungen. Somit fehlt weiterhin die Verpflichtung für Banken, ein elektronisches Postfach zum Empfang von Dokumenten vorzuhalten. Die Begründung des Referentenentwurfs enthält zwar in den Berechnungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu cc) auf Seite 28 die Feststellung, dass kein Grund ersichtlich wäre, warum Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 des Kreditwirtschaftsgesetzes nicht auch der Verpflichtung des § 173 Abs.2 Nummer 1 ZPO unterliegen sollten. Jedoch umfasst diese Begrifflichkeit gerade nicht die in der Bundesrepublik niedergelassenen Banken. Daher fehlt es weiterhin an einer konsequenten klaren Regelung für den Sektor der Privatbanken in Deutschland. **Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die weitere Verbreitung der elektronischen Kommunikation mit der Justiz nur durch regulatorische Eingriffe des Gesetzgebers bewirkt werden kann.** Lediglich die als Körperschaften des öffentlichen Rechts agierenden Sparkassen halten (wegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung) die entsprechenden elektronischen Postfächer vor. Dazu kommen einige wenige kleinere private Banken.

Der DGVB steht seit längerem in engem Austausch zur weiteren Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den größten in der Bundesrepublik ansässigen Privatbanken. Dabei betonen alle beteiligten Institute die Bedeutung der Umsetzung einheitlicher digitaler Standards und heben hervor, dass sie die **konsequente Verwendung strukturierter Daten** durch die Justiz erwarten. Ziel ist es, die Effizienz und Transparenz im Finanzsektor zu steigern und die Zusammenarbeit zwischen den Banken und der Justiz, insbesondere im Zustellungswesen, weiter zu optimieren. **Die Digitalisierung im Zustellungsprozess trägt maßgeblich dazu bei, Ressourcen zu schonen und den Alltag der Bürger zu entlasten.** Nicht nur für die Bürger bedeutet dies einfachere Abläufe, schnellere Bearbeitungszeiten und einen komfortableren Zugang zu Dienstleistungen, sondern für alle am Zustellungsprozess Beteiligten. Die stringente Verwendung strukturierter Daten ermöglicht eine einheitliche und effiziente Verarbeitung von Informationen über verschiedene Systeme hinweg. Dadurch werden Abläufe beschleunigt, mögliche Fehlerquellen minimiert und die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen deutlich vereinfacht. Für Zahlungsdienstleister, Justiz und sonstige Behörden und Bürger bedeutet dies eine spürbare Vereinfachung und Modernisierung der Prozesse.

Denn es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln, dass große Unternehmen mit mehreren Tausend Mitarbeitern, die ihr eigenes Geschäftsmodell immer weiter digitalisieren, Stichwort: Online-Banking, für die Justiz aber noch immer nur analog adressierbar sind.

**Daher fordern wir, dass auch Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes explizit in die Aufzählung des § 173 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO aufgenommen werden.**

Diese sind die Hauptadressaten der jährlich ca. 1.100.000 gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, was das enorme Digitalisierungspotenzial verdeutlicht.

#### **Zu § 754a ZPO-E**

Hierbei handelt es sich um das Kernanliegen des Gesetzentwurfs. Die Regelung erachten wir weiterhin als praxisgerecht, dient sie doch der deutlichen Reduzierung von hybriden Aufträgen.

**Das Erfordernis einer zügigen Errichtung einer bundesweiten elektronischen Vollstreckungsdatenbank wird dadurch jedoch noch dringlicher, wenn man den Anspruch auf einen wirksamen Verbraucherschutz ernsthaft verfolgt.**

#### **Zu § 757 Abs. 2 ZPO-E**

Hier hat sich in Satz 1 offensichtlich der Fehlerteufel eingeschlichen. Es müsste richtig heißen:

„Ist der **Gerichtsvollzieher** im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung...“

#### **Zu § 757 Abs. 3 ZPO-E**

Die angedachte Verpflichtung für den Gerichtsvollzieher, im Falle einer vollumfänglichen Leistung durch den Schuldner diesem, neben der Quittung gem. Abs. 1, eine weitere Bescheinigung über die erbrachte Leistung zu erteilen und zusätzlich noch den Gläubiger aufzufordern, die vollstreckbare Ausfertigung dem Schuldner auszuhändigen, wird als nicht sachgerecht abgelehnt. Eine Erledigungserklärung des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Schuldner hätte im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner keine rechtliche Wirkung. **Es wird daher im Sinne eines wirksamen Verbraucherschutzes angeregt, den Gläubiger zu verpflichten, die vollstreckbare Ausfertigung, ohne Kostenfolge für den Schuldner, an diesen unaufgefordert auszuhändigen.**

#### **Zu § 758a ZPO-E**

Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich aus der Begründung des Gesetzentwurfes zu entnehmen ist, dass künftig richterliche Durchsuchungsanordnungen als elektronische Dokumente dem Gerichtsvollzieher vorgelegt werden können. Sollten diese unter die in § 754a Abs. 1 Ziffer 3 ZPO-E genannten Urkunden fallen, würden wir uns einen klarstellenden Hinweis wünschen.

#### **Zu § 802 d ZPO**

Der Verzicht auf die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Übermittlung des Vermögensverzeichnis an einen Drittgläubiger wird begrüßt.

**Hier regen wir noch an, auf eine explizite Antragstellung zur elektronischen Übersendung des Vermögensverzeichnisses zu verzichten.**

Bei einem elektronisch eingegangenen Antrag kann gem. § 753 Abs. 6 ZPO-E künftig elektronisch mit dem Antragsteller kommuniziert werden, eine elektronische Übersendung wäre damit obligatorisch und bedarf keines separaten Antrages. Das Zwangsvollstreckungsformular kann auf diese Weise wieder ein Stück verkürzt und damit übersichtlicher werden.

**Zu § 802g ZPO-E**

Sowohl bei der Durchsuchung der Wohnung als auch bei der Verhaftung handelt es sich um tiefgreifende Grundrechtseinschränkungen gegenüber dem Schuldner. Es scheint aus praktischer Sicht nicht nachvollziehbar warum bei der Vollziehung eines Haftbefehls, im Gegensatz zur geplanten Neuregelung von § 758a ZPO-E, die Möglichkeit der Übersendung einer elektronischen Ausfertigung des Haftbefehls nicht vorgesehen ist. Aus unserer Sicht fällt, genauso wie die Anordnung gem. § 758a ZPO, der Haftbefehl unter die in § 754a Abs. 1 Ziffer 3 ZPO-E genannten Urkunden. Auch der BGH hat am 26.10.2023 unter I ZB 114/22 entschieden, dass der Haftbefehl dem Gerichtsvollzieher als gerichtliches, elektronisches Dokument gem. § 130b ZPO übermittelt werden kann. **Folgerichtig wäre daher, den Anwendungsbereich der §§ 753a, 754a ZPO auch auf den § 802g ZPO zu erweitern.**

Die Fertigung und Aushändigung einer beglaubigten Abschrift sollte auch im Verhaftungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher möglich sein. Dadurch könnte das Verhaftungsverfahren beschleunigt werden, da ansonsten weiterhin die Vorlage des Haftbefehls in Papierform an den Gerichtsvollzieher notwendig wäre.

**Zu § 66 Abs. 5 SGB-X-E**

Die in Abs. 5 geregelten Erleichterungen bei der Auftragserteilung werden von der Praxis begrüßt.

**Zu § 66 Abs. 6 SGB X-E**

**Grundsätzlich abgelehnt wird von uns, dass weiterhin keine Verpflichtung zur Nutzung der Zwangsvollstreckungsformulare besteht.** Dies führt weiterhin dazu, dass auch die Einreichung des Zwangsvollstreckungsauftrags mittels strukturierter Daten verhindert wird. Wir verstehen nicht, dass an dieser Stelle das Bedürfnis der Beschleunigung und effizienteren Antragsbearbeitung in den Hintergrund rücken soll und die mangelnde Digitalisierungsbereitschaft von Gläubigern öffentlich-rechtlicher Forderungen auch noch gefördert wird.

Im Gesetzentwurf unberücksichtigt blieb leider unser Anliegen, künftig eine Vielzahl von Medienbrüchen zu vermeiden. Derzeit werden elektronisch beim Gerichtsvollzieher eingereichte Zustellungsaufträge nach deren Erledigung ausgedruckt und per Post an den Auftraggeber mit den Zustellungsnachweisen gem. § 193 Abs. 4 ZPO zurückgereicht. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Zustellung elektronisch oder analog erfolgte. **Hier regen wir an, den Gerichtsvollziehern die Möglichkeit einzuräumen, die analogen Zustellungsnachweise zu digitalisieren und als elektronisches Dokument wieder zurückzureichen.**

Dass könnte zum einen in entsprechender Anwendung des § 315 Abs. 3 ZPO erfolgen, indem der Gerichtsvollzieher einen digitalen Zustellungsvermerk erstellt, mit dem zugestellten Dokument verbindet und beides an den Auftraggeber zurückreicht. Oder der Gerichtsvollzieher scannt, in Erweiterung des § 193a ZPO auf alle Zustellungsarten, die entsprechenden Zustellungsnachweise ein und verbindet diese dann mit dem zugestellten Dokument zur anschließenden Rückgabe an den Auftraggeber. In beiden Fällen würden die originalen, analogen Zustellungsurkunden in der Akte des Gerichtsvollziehers verbleiben.

Für Rückfragen und einen persönlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Boek

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MB' or similar initials, written in a cursive style.

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.

Bundesvorsitzender